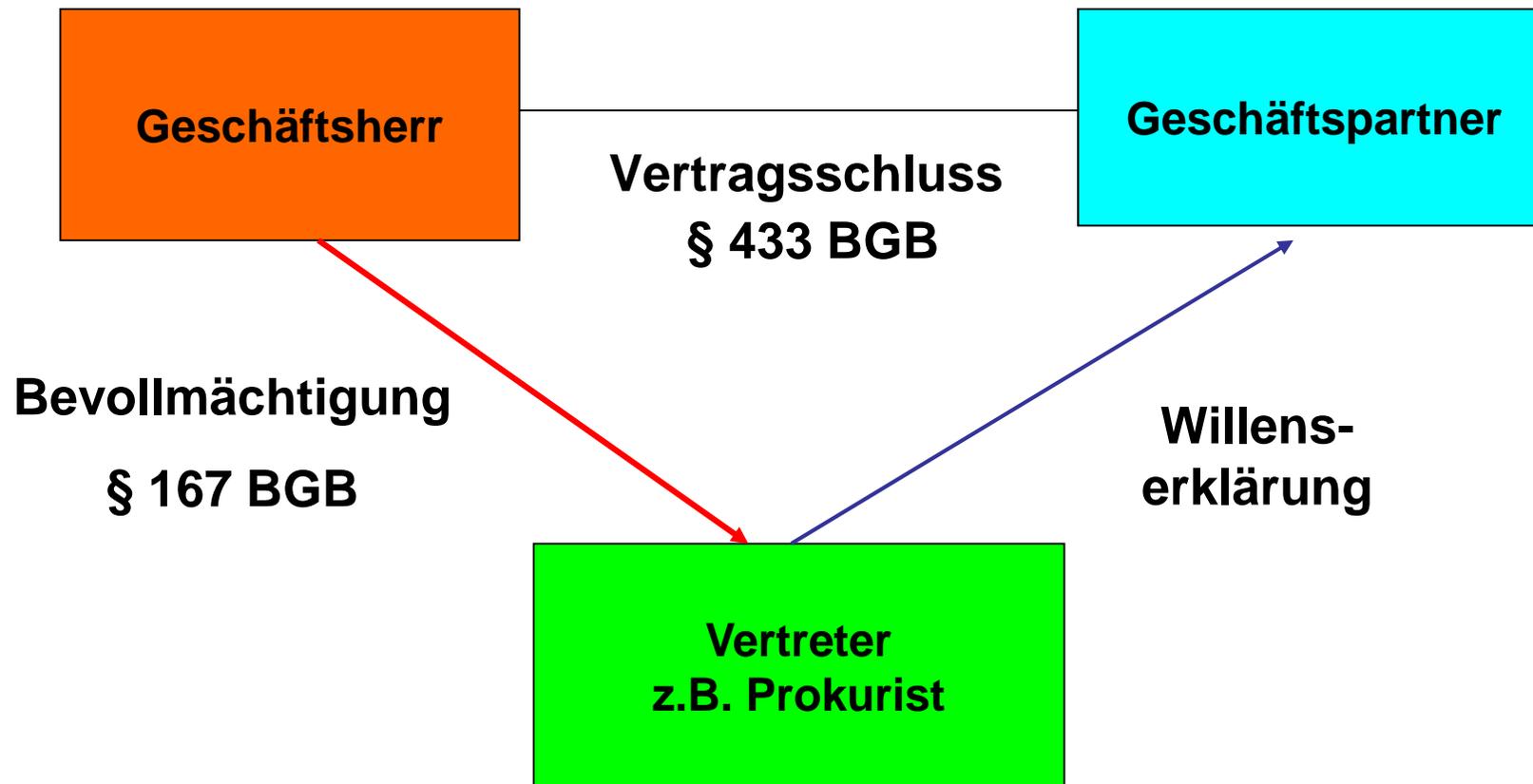


Stellvertretung, §§ 164 ff. BGB



B. Der Tatbestand der Stellvertretung

IV. Sonderfälle

2. Die Anfechtung der Vollmacht

a) Vollmachtserteilung erfolgt durch Willenserklärung, daher ist eine Anfechtung (Rechtsfolge: § 142 BGB) grundsätzlich zulässig.

Anfechtungsgegner: § 143 III 1 BGB: Bei der Innenvollmacht der Bevollmächtigte, bei der Außenvollmacht der Vertragsgegner.

Hinweis: Übergeordnete Wertungen bewirken hier jedoch Korrekturen!

b) Unproblematisch ist die Anfechtung vor der Ausübung der Vollmacht: § 122 BGB (in der Regel ist kein Vertrauensschaden gegeben).

B. Der Tatbestand der Stellvertretung

IV. Sonderfälle

c) Die Anfechtung nach dem Gebrauch der Vollmacht

Rechtsfolge: § 142 I BGB lässt die Vollmacht entfallen. Damit bestand von Anfang an keine Vollmacht, es gilt § 177 BGB. Da keine Genehmigung erfolgt, haftet der Vertreter nach § 179 II BGB (es sei denn, er kannte die Anfechtbarkeit, dann: § 142 II BGB, Folge: § 179 I BGB).

Unproblematisch: Anfechtung der ausgeübten Außenvollmacht: Hier haftet der Vertretene direkt nach § 122 BGB gegenüber dem Vertragspartner.

Problematisch: Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht gegenüber dem Vertreter.

B. Der Tatbestand der Stellvertretung

IV. Sonderfälle

Philosophiestudent A bittet die Jurastudentin V, für ihn ein neues Auto zu kaufen. Bei der Erteilung der Vollmacht verschreibt er sich: Er schreibt als Höchstpreis € 4300 anstatt € 3400. V kauft daraufhin bei D für € 4000 ein Cabriolet. Als V dem A von dem Kauf erzählt, bekommt dieser weiche Knie. Er ficht sogleich gegenüber der V die Vollmacht an. D besteht auf Abnahme des Cabrio und auf Zahlung des Kaufpreises, weil er es andernfalls an den X für 4000 € verkauft hätte. Das Cabrio ist 3800 € wert.

B. Der Tatbestand der Stellvertretung

IV. Sonderfälle

3. Das (Verbot) des In-sich-Geschäft(s)

§ 181 BGB unterscheidet zwei Konstellationen

- **Selbstkontrahieren:** Vertreter schließt einen Vertrag für den Vertretenen mit sich selbst.
- **Mehrfachkontrahieren:** derselbe Vertreter tritt für mehrere repräsentierte Parteien auf.

Rechtsfolge ist zunächst § 177 BGB – für einseitige Rechtsgeschäfte gilt § 180 BGB.

Ausnahmen: Das In-sich-Geschäft wurde gestattet, besteht in der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder ist lediglich rechtlich vorteilhaft.

B. Der Tatbestand der Stellvertretung

V. Haftung des vollmachtslosen Vertreters

1. Zunächst gelten **§§ 177 und 180 BGB**: der Geschäftsherr entscheidet über die Zuordnung des Vertrags (§ 182 BGB).
2. Andernfalls gilt **§ 179 I BGB**: Der Vertreter haftet nach Wahl des Vertragspartners auf Erfüllung oder Schadenersatz (insofern normiert § 179 I BGB eine Garantiehafung auf Geldersatz)
3. **Grenze**: Fehlende Kenntnis des Vertreters vom Fehlen der Vertretungsmacht, § 179 II BGB.

B. Der Tatbestand der Stellvertretung

IV. Sonderfälle

4. Der Missbrauch der Vertretungsmacht

Setzt den Fall voraus, dass die Handlungsbefugnis des Vertreters im Außenverhältnis seine tatsächliche Befugnis im Innenverhältnis überschreitet.

Gds. gilt: Der Vertretene wird gebunden, §§ 164, 167 BGB.

Ausnahme: Kollusion zwischen Geschäftspartner und Vertreter: Hier gilt § 138 I BGB.

Sofern der Geschäftspartner den Missbrauch hätte erkennen können, gilt § 242 BGB (Einwand der Arglist), str.

B. Der Tatbestand der Stellvertretung

V. Haftung des vollmachtslosen Vertreters

Die Haftung des Vertreters gegenüber dem Vertretenen

1. Vertraglich: §§ 280, 611 oder §§ 280, 662 BGB
2. Deliktsrechtlich: § 826 BGB, aktuelles Beispiel: BGH ZIP 2011, 2005.
3. Gegebenenfalls Haftung aus §§ 687 II, 678 BGB

§ 9 Das Schuldverhältnis

I. Überblick: Recht der Schuldverhältnisse

1. Begriff und Funktion
2. Gesetzliche Regelungen
3. Entstehungsgründe
4. Pflichten aus dem Schuldverhältnis

II. Inhalt des Schuldverhältnisses

1. Forderungsrecht und Leistungspflicht
2. Schutzpflichten
3. Die geschuldete Leistung

III. Störungen bei der Vertragsdurchführung

§ 9 Das Schuldverhältnis

I. Überblick: Schuldverhältnisse

1. Begriff, § 241 BGB

Bezeichnet zum einen die Forderungsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner (§ 241 I BGB), zum anderen das gesamte Pflichtenverhältnis (§ 241 II BGB).

Kennzeichen: Rechtliche Sonderverbindung zwischen zwei oder mehreren Personen, gekennzeichnet durch Relativität.

Funktion: Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 II BGB) implementieren die Privatautonomie.

§ 9 Das Schuldverhältnis

I. Überblick: Schuldverhältnisse

2. Gesetzliche Regelung, §§ 241 – 853 BGB

Unterscheide: Allgemeines Schuldrecht (§§ 241 – 432 BGB) und Besonderes Schuldrecht (§§ 433 – 853 BGB).

Zudem: Schuldverhältnisse in anderen Büchern des BGB.

3. Entstehung von Schuldverhältnissen

- aus Vertrag, § 311 I BGB
- kraft Gesetzes

§ 9 Das Schuldverhältnis

Die Entstehung von Schuldverhältnissen

Kraft Gesetz

§ 311 II, III BGB: Geschäftlicher Kontakt
§§ 677 ff. BGB: GoA; §§ 823 ff. Delikt

Durch Rechtsgeschäft

Aufgrund Vertrag
(Regelfall, § 311 I
BGB)

Einseitiges
Rechtsgeschäft
§ 657 BGB

§ 9 Das Schuldverhältnis

II. Inhalt des Schuldverhältnisses

1. Forderungsrecht und Leistungspflicht

a) Hauptleistungs- und Nebenleistungspflichten

Hauptleistungspflichten charakterisieren den Vertrag, Nebenleistungspflichten unterstützen und fördern die Erfüllung der Hauptleistungspflicht, etwa: Auskunftsansprüche. Kennzeichen: Durchsetzung mittels Leistungsklage im Prozess.

b) Primäre und sekundäre Leistungspflichten

Primäre Leistungspflichten (vgl. § 433 BGB) werden zur Vertragsdurchführung von den Parteien vereinbart; sekundäre Leistungspflichten treten im Fall der Verletzung primärer Leistungspflichten an deren Stelle.

§ 9 Das Schuldverhältnis

II. Inhalt des Schuldverhältnisses

1. Forderungsrecht und Leistungspflicht

c) Leistungshandlung und Leistungserfolg

Das BGB unterscheidet erfolgs- (§ 631 BGB) und tätigkeitsbezogene (§ 611 BGB) Schuldverhältnisse. Ob jeweils nur eine Leistungshandlung oder ein Leistungserfolg geschuldet ist, wird durch Auslegung ermittelt.

d) Mögliche Inhalte der Leistungspflicht

- Tun, Dulden oder Unterlassen
- Kein Thema: Zeitelement im Schuldverhältnis

§ 9 Das Schuldverhältnis

II. Inhalt des Schuldverhältnisses

2. Schutzpflichten

Rechtsprechung entwickelt über §§ 133, 157, 242 BGB ein erweitertes Verständnis des Schuldverhältnisses, das die Rücksichtnahme auf Rechte und Interessen des Vertragspartners jeder Partei zur Pflicht macht. Heute: § 241 II BGB.

Geschützt werden Rechte und Interessen des anderen Vertragspartners (mithin dessen Vermögen) – Sanktionierung durch Schadenersatz, der in Anspruchskonkurrenz zur allgemeinen Deliktshaftung tritt – dabei Vorrang der vertraglichen Wertungen.

§ 9 Das Schuldverhältnis

II. Der Inhalt des Schuldverhältnisses

3. Die geschuldete Leistung

Mögliche Leistungsinhalte regeln die §§ 241 – 292 BGB. Die Vorschriften enthalten heterogene Regelungen; eigenständige Bereiche betreffen den Schadenersatz (§§ 249 – 255 BGB), das Vertretenmüssen (§§ 276 – 278 BGB), die Anspruchsgrundlage für Schadenersatz wegen Pflichtverletzungen (§§ 280 – 285 BGB) sowie den Schuldnerverzug (§§ 286 – 288 BGB).

Daneben gibt es zahlreiche Auffangvorschriften zur inhaltlichen Bestimmung der Leistungspflicht.

§ 9 Das Schuldverhältnis

II. Der Inhalt des Schuldverhältnisses

3. Die geschuldete Leistung

a) Stückschuld und Gattungsschuld, § 243 BGB

Der Gegenstand der Leistung kann individuell (bestimmter Gebrauchtwagen) oder der Gattung nach (bestellter Neuwagen) bestimmt sein.
Maßgeblich: Parteiabsprache.

Die Gattungsschuld wird durch Konkretisierung, § 243 II BGB, zur Stückschuld.

- Hinweis: Vor der Konkretisierung bleibt der Schuldner zu weiterer Leistung verpflichtet.

3. Unterschiedliche Leistungsmodalitäten

b) Leistungszeit, § 271 BGB

- Leistungszeit **vertraglich vereinbart** oder **aus den Umständen** zu entnehmen.
 - **§ 271 I BGB**: Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort **verlangen**, der Schuldner sie sofort **bewirken** (sofortige Fälligkeit und Erfüllbarkeit der Leistung)
 - **§ 271 II BGB**: **Einkaufsbedingungen**: Maßgebender Zeitpunkt ist Eingang der Ware.
- **Rechtsfolgen** bei Zahlung *nach* Fälligkeit:
 - **Schuldnerverzug**, §§ 286, 280 II BGB
 - **Rücktritt** bei relativem Fixgeschäft (§ 323 II Nr. 2 BGB)

3. Unterschiedliche Leistungsmodalitäten

c) Mögliche Leistungsorte

- Leistungsort richtet sich nach ***Parteivereinbarung, § 269 BGB***
 - a) Holschuld
 - b) Bringschuld
 - c) Schickschuld
- Konkretisierung durch ***Incoterms***
 - **Incoterms 2010-Regeln** der Internationalen Handelskammer (ICC), in Kraft treten **zum 1. Januar 2011**
 - **11** z.T. überarbeitete, statt bisher 13 Klauseln

1. Vertiefung: Mögliche Leistungsorte

a) Holgebild

- **Leistungs- und Erfolgsort** liegen bei **Schuldner**
- Gesetzlicher Normalfall, § 269 I BGB
- Vgl. **Lieferbedingungen**:
 - Lieferung „ab Werk/ex works“
 - Dies entspricht **EXW Incoterm 2010** (Abholung der verpackten Ware am Betrieb des Verkäufers. Käufer trägt ab Werk alle Kosten und Gefahren)

Incoterms



Incoterms 2010

If you require a shipping quotation why not request a [quote](#) and take advantage of our shipping expertise and experience.

Alternatively contact us on 0845 345 7745

TERM	EXW Ex-Works	FCA Free Carrier	FAS Free Alongside Ship	FOB Free On- Board Vessel	CFR Cost & Freight	CIF Cost Insurance & Freight	CPT Carriage Paid to
SERVICE	WhoPays	WhoPays	WhoPays	WhoPays	WhoPays	WhoPays	WhoPays
Warehouse storage at point of origin	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Warehouse labor at point of origin	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Export packing	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Loading at point of origin	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Inland freight	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Port receiving charges	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Forwarders fee	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller

Ocean/Air freight charges	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller	Seller	Seller
Charges at foreign Port/Airport	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller
Customs, Duties & Taxes abroad	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer
Delivery charges to final destination	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer

TERM SERVICE	CIP Carriage & Insurance Paid To	DAF Delivery At Frontier	DES Delivered Ex- Ship	DEQ Delivered Ex- Quay, Duty Unpaid	DDU Delivered Duty Unpaid	DDP Delivered Duty Paid
	WhoPays	WhoPays	WhoPays	WhoPays	WhoPays	WhoPays
Warehouse storage at point of origin	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Warehouse labor at point of origin	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Export packing	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Loading at point of origin	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Inland freight	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Port receiving charges	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Forwarders fee	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Loading on ocean carrier	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Ocean/Air freight charges	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller	Seller
Charges at foreign Port/Airport	Seller	Seller	Buyer	Seller	Seller	Seller
Customs, Duties & Taxes abroad	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller
Delivery charges to final destination	Buyer	Buyer	Buyer	Buyer	Seller	Seller

Why not request a [quote](#) and take advantage of our expertise in air freight and sea freight.

1. Vertiefung: Mögliche Leistungsorte

b) Bringeschuld

- **Leistungs- und Erfolgsort** liegen beim **Gläubiger**
- Vgl. Einkaufsbedingungen Nr. 3.2, 6 und 16:
 - **DAP oder DDP Incoterm 2010** (d.h. bei DDP muss Verkäufer die Sendung am Bestimmungsort im Einfuhrland dem Käufer fristgerecht und verzollt auf seine Kosten und Gefahren zur Verfügung stellen).

1. Vertiefung: Mögliche Leistungsorte

- **Leistungsort** liegt beim **Schuldner**, **Erfolgsort** liegt beim **Gläubiger**
- Bsp. **Versendungskauf** nach § 447 BGB, aber Ausnahme beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 II BGB)
- Gesetzliche Auslegungsregel (Abgrenzung zur Bringschuld): § 269 III BGB
- Typischerweise bei Warenschulden des Handelsverkehrs, aber: Auslegung im Einzelfall
- Vgl. **Gruppe F der Incoterms 2010**

§ 9 Das Schuldverhältnis

II. Inhalt des Schuldverhältnisses

2. Die geschuldete Leistung

c) Die Konkretisierung, § 243 II BGB

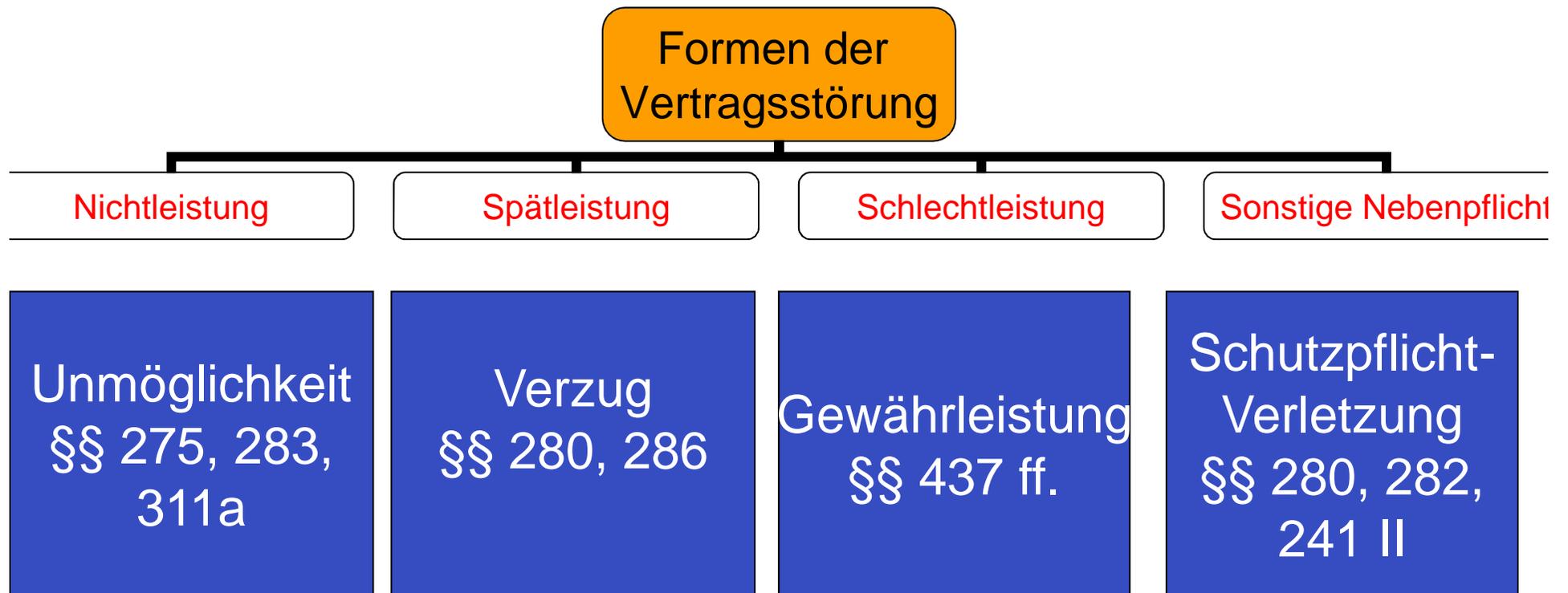
Unterscheide nach Handlungs- und Erfolgsort:

- Holschuld, § 269 I, II BGB
- Bringschuld
- Schickschuld, § 269 III BGB

Merke: § 269 BGB enthält eine Auslegungsregel.

Maßgeblich ist die jeweilige Parteivereinbarung
(auch mittels AGB)

2. Leistungsstörungen - Überblick



§ 9 Das Schuldverhältnis

III. Störungen der Vertragsdurchführung

IV. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

1. Überblick
2. Erfüllung
3. Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf
4. Aufrechnung
5. Rücktritt

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

1. Überblick

- Erfüllung, §§ 362 ff. BGB
- Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf, § 372 ff. BGB
- Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB
- Rücktritt, §§ 346 ff. BGB
- Widerruf, §§ 312 ff. BGB
- Kündigung, etwa §§ 314, 626 f. BGB

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

2. Die Erfüllung, § 362 BGB

Ist die Bewirkung der geschuldeten Leistung, § 362 I BGB.

Die Person des Leistenden lässt die Vorschrift offen, der Schuldner wird nicht genannt, weil nach § 267 I BGB auch ein Dritter die Leistung bewirken kann.

Regelmäßig muss die Leistung an den Gläubiger bewirkt werden (andernfalls: Bereicherungsanspruch, § 812 I 1 Alt. 1 BGB).

Der Gläubiger kann jedoch einen Dritten ermächtigen, die Leistung entgegenzunehmen, § 185 I, 362 II BGB.

Bisweilen genügt die Leistung an den Nichtgläubiger, insbesondere im Fall des Rechtsscheins, §§ 407-409 BGB.

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

3. Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf

Streiten Mehrere darüber, an wen die Leistung zu bewirken ist (weil jeder sich für den Gläubiger hält), so kann der Schuldner hinterlegen, §§ 372 ff. BGB. Rechtsfolge der Hinterlegung ist die Befreiung des Schuldners (§ 378 BGB).

Die Hinterlegung bei Gericht wirkt dann als Erfüllung (sog. Erfüllungssurrogat). Die Hinterlegung selbst ist in der Hinterlegungsordnung vom 10.3.1937 geregelt. Danach sind die Amtsgerichte und die Justizkassenhinterlegungsstellen zuständig.

Ergänzt wird die Hinterlegung durch den sog. Selbsthilfeverkauf, § 384 BGB. Er bewirkt, dass die geforderte Leistung (insbesondere verderbliche Ware) verloren geht, jedoch der Erlös hinterlegt werden kann.

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

4. Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

1. **Begriff**: Gegenseitige Aufhebung gleichartiger Forderungen (§ 389 BGB) durch rechtsgestaltende Willenserklärung (§ 388 BGB). Nicht nur Vereinfachung der Erfüllung, sondern rudimentäres Selbsthilferecht, da die Forderung ohne gerichtlichen Rechtsschutz durchgesetzt wird. Erweiterungen in der Insolvenz, §§ 94 ff. InsO.
2. **Zweck**: Vermeidung des Austausches gleichartiger Leistungen; unkomplizierte Tilgung, Kosten sparende Durchsetzung der eigenen Forderung.
3. **Rechtsnatur**: Anders als im gemeinen Recht kein automatisches Erlöschen: „ipso iure compensatur“, sondern rechtsgestaltende Befugnis des G, die ein eigenständiges Vermögensrecht beinhaltet.

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

1. Aufrechnungserklärung, § 388 BGB
2. Aufrechnungslage
 - a) Wechselseitigkeit, § 387 BGB,
Erweiterungen: §§ 406, 268 II BGB
 - b) Gleichartigkeit, § 387 BGB
 - c) Gegenforderung (des Aufrechnenden):
entstanden, einredefrei, (insbesondere) fällig.
 - d) Hauptforderung (des Aufrechnungsgegners):
entstanden, erfüllbar.
3. Kein Ausschluss, §§ 391 II, 392 ff. BGB.

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Wechselseitigkeit der Forderungen, § 387 BGB

- jeder Beteiligter muss sowohl Gläubiger als auch Schuldner sein. Ausnahmen u.a. in §§ 268 II, 406 BGB.

Gleichartigkeit der Forderungen

1. Notwendig ist, dass Forderungen gleichen Inhalt haben (nicht bei Geld- und Lieferanspruch).

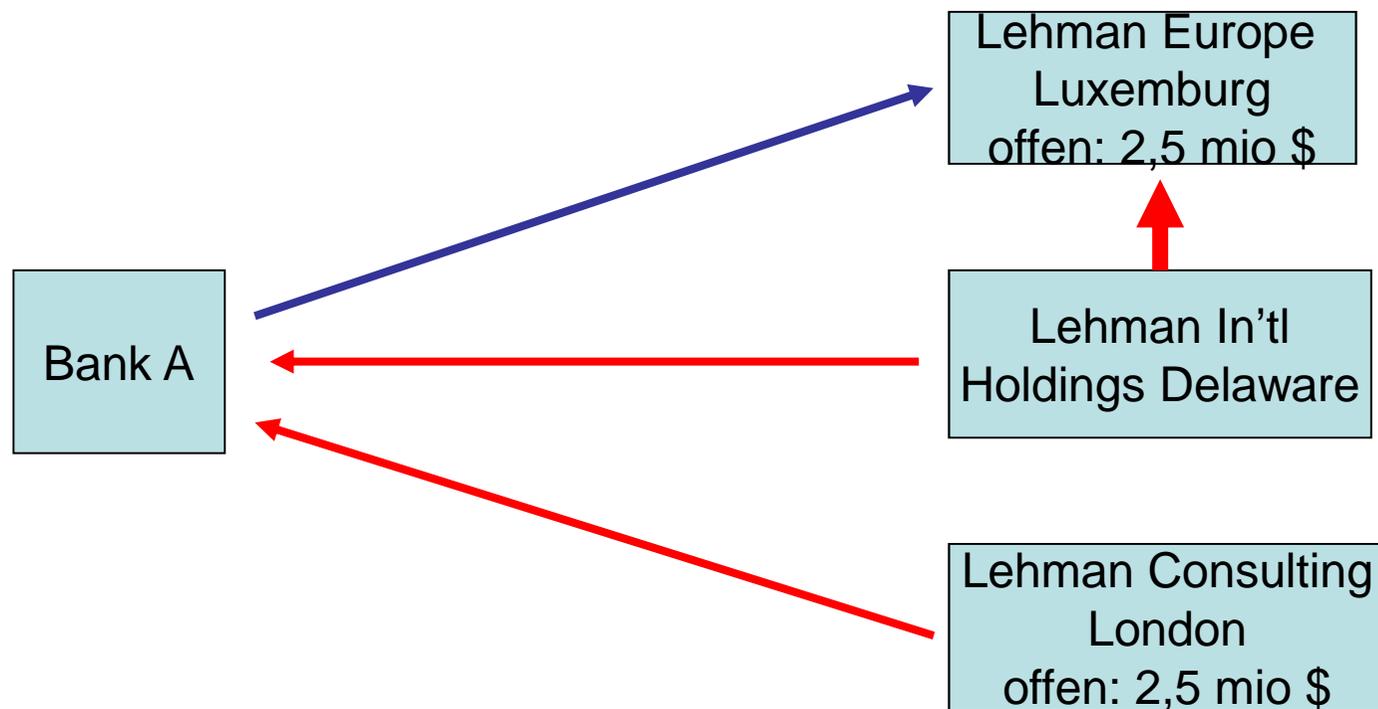
Bei ungleichen, jedoch konnexen Forderungen, kann Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 320 BGB) vorliegen: Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht schließen sich gegenseitig aus.

2. Kein Ausschluss der Aufrechnung bei
 - Verschiedenheit der Leistungs- und Ablieferungsorte, § 391 BGB Ausschluss iFd § 391 II BGB.
 - Unterschiedliche Forderungshöhe, § 389 BGB („soweit“).

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Wechselseitigkeit der Forderungen, § 387 BGB



III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Durchsetzbarkeit der Gegenforderung des Aufrechnenden

1. Die Forderung des Aufrechnenden muss bestehen.
2. Gegenforderung muss einredefrei sein, § 390 S. 1 BGB. Ausnahme: § 214 I BGB, wenn bei Eintritt der Aufrechnungsklage noch keine Verjährung bestand, § 215 BGB.
3. Fälligkeit der Gegenforderung, § 271 BGB

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Erfüllbarkeit der Hauptforderung gegen den Aufrechnenden

1. Hauptforderung braucht nicht durchsetzbar sein, notwendig ist nur die Erfüllbarkeit: § 271 BGB.
2. Erfüllbarkeit der Hauptforderung
 - Die Hauptforderung muss zumindest entstanden und erfüllbar sein: Gegen eine künftige oder aufschiebend bedingte Forderung kann nicht aufgerechnet werden.
 - Eine Schadenersatzforderung entsteht erst mit Eintritt des Schadens (BGHZ 73, 363, 365). Werden Ansprüche wegen künftiger Schäden geltend gemacht, ist die Aufrechnung nicht möglich (BGH NJW 1988, 2542 f.).

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Kein Aufrechnungsverbot

1. Vertragliche Vereinbarung

§ 391 II BGB: „im Zweifel“ bei Verabredung der Leistung zu bestimmter Zeit an bestimmtem Ort.

§ 309 Nr. 3 BGB: Kein Ausschluss durch AGB gegenüber Nichtkaufmann („netto Kasse gegen Rechnung und Verladepapiere“).

2. Beschlagnahme der Hauptforderung, § 392 BGB

Vor allem bei Pfändung gemäß § 829 ZPO. Anders bei Bestehen der Aufrechnungslage vor Eintritt der Pfändung (vgl. § 406 BGB).

3. Keine deliktische Hauptforderung, § 393 BGB

4. Keine unpfändbare Hauptforderung, § 394 BGB, dazu §§ 850 ff. ZPO

5. Fiskusprivileg, § 395 BGB

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

BGH NJW 2009, 3508

Zwischen den Parteien kam es am 27.6.2003 zu einer Prügelei, in deren Verlauf der Kläger einen Kieferbruch und der Bekl. unter anderem eine Gehirnerschütterung erlitt. Der Kläger beantragt die Feststellung, dass der Bekl. ihm sämtliche Schäden ersetzen und ein Schmerzensgeld zahlen müsse. Der Bekl. beantragt Klageabweisung und rechnet hilfsweise mit seinen Arztkosten in Höhe von 5890.00 € auf.

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Die Aufrechnungserklärung

1. Empfangsbedürftige Willenserklärung, § 388 BGB. Da Aufrechnung Verlust der Forderung zur Folge hat, kann der beschränkte Geschäftsfähige nicht aufrechnen.
2. Aufrechnungserklärung darf nicht bedingt oder befristet sein, § 388 S. 2 BGB. Grund: Gestaltungsrecht, wenn in die Rechtsstellung eines anderen einseitig eingegriffen werden kann, muss dieser wissen, woran er ist.
Anders aber: Eventualaufrechnung im Prozess (Rechtsbedingung).

Rückwirkung der Aufrechnung, § 389 BGB

- Auf den Zeitpunkt des Entstehens der Aufrechnungslage. Bedeutet auch ein Erlöschen der Forderungen auf Zinsen und Ersatz von **Verzugsschäden** (§ 286 BGB).

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

Die Aufrechnung, §§ 387 ff. BGB

Adam hat gegen Sigrid eine Darlehnsforderung über 5.000 €, die am 7.1. fällig ist. Am 20.12. tritt er die Forderung an Norbert ab. S erfährt am 13.1. von der Zession.

Als N am 20.1. von S Zahlung von 5.000 € fordert, erklärt S die Aufrechnung mit folgenden Forderungen:

(1) Am 10.12. hat S eine Mietforderung über 2.500 € gegen A erworben, die am 8.1. fällig wurde.

(2) Am 14.1. hat S eine Schadenersatzforderung über 2.500 € gegen N erworben, die darauf beruht, dass der N den O 37 Monate zuvor verprügelt hat.

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

5. Rücktritt, §§ 346 ff. BGB

- a) Bedeutet die Rückgängigmachung des Schuldverhältnisses durch Gestaltungsrecht. Das Schuldverhältnis wird ex nunc in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Inhalt richtet sich nach §§ 346 ff. BGB.
- b) Unterscheide:
- Anfechtung: § 142 BGB – wirkt ex tunc
 - Widerruf: § 357 BGB (besondere Form des RT)
 - Kündigung: Auflösung ohne Rückabwicklung
 - Auflösende Bedingung: Wirkt ex nunc, sofern nicht anderes vereinbart, §§ 158, 159 BGB

III. Das Erlöschen des Schuldverhältnisses

5. Rücktritt, §§ 346 ff. BGB

c) Voraussetzungen

- **Rücktrittsrecht:** Kann vertraglich vereinbart sein oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben (Regelfall). Beispiele: §§ 313 III, 323, 324, 326 V, 503 II BGB.
- **Rücktrittserklärung:** Einseitige WE gegenüber dem anderen Teil, § 349 BGB. Gestaltungsrecht, daher nur unbedingt möglich.
- **Kein Ausschluss,** § 350 S. 2 BGB